19. Wahlperiode 15.10.2021

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Thomas Seitz, Jens Maier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/32635 –

Anklage der Bundesanwaltschaft gegen mutmaßliche Mitglieder einer linksextremistischen kriminellen Vereinigung (sog. Gruppe E.)

Vorbemerkung der Fragesteller

Wie der Generalbundesanwalt in einer Pressemitteilung vom 28. Mai 2021 mitteilte, hat die Bundesanwaltschaft am 14. Mai 2021 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Dresden Anklage gegen vier deutsche Staatsangehörige erhoben (vgl. https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-28-05-2021.html); die Hauptverhandlung hat mittlerweile begonnen.

Die Angeklagten sind mutmaßlich Mitglieder einer kriminellen Vereinigung aus dem Spektrum des Linksextremismus, die durch entsprechende Medienberichterstattung auch als die "Gruppe E." bekannt wurde (vgl. https://www.zeit.de/2020/49/linksextremismus-ermittlungen-polizei-lina-e-ueberfall). Der Gruppe um die Studentin Lina E. aus Leipzig werden zahlreiche politisch motivierte Straftaten und Gewaltverbrechen zugerechnet (vgl. https://www.mdr.de/tv/programm/sendung929430.html).

Während die mutmaßliche Anführerin der Gruppe, Lina E., aufgrund eines Haftbefehls in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Chemnitz in Untersuchungshaft sitzt, befinden sich die übrigen damaligen Angeschuldigten, heutigen Angeklagten auf freiem Fuß (vgl. https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/aktuelle/Pressemitteilung-vom-28-05-2021.html).

Bei Mitgliedern der linksextremen Szene in Leipzig, auch bei Personen um die Gruppe E., wurden überdies gefälschte Ausweispapiere gefunden (vgl. https://www.welt.de/politik/plus231390455/Linksextremismus-Generalbundes anwalt-erhebt-Anklage-gegen-Lina-E.html). Zudem stellten Beamte im Rahmen einer Hausdurchsuchung bei Lennart A., einem der nun Angeklagten, einen Ausweisdrucker mit behördlicher Kennzeichnung sicher (vgl. ebd.).

Im April 2021 wurde aufgrund polizeilicher Ermittlungen gegen Mitglieder der linken Szene in Leipzig bekannt, dass ein mutmaßlicher Gewaltstraftäter als Mitarbeiter der Stadtverwaltung in Leipzig beschäftigt wird (https://www.bild.de/regional/leipzig/leipzig-news/rathaus-stellt-strafanzeige-nach-razzia-bei-stadtmitarbeiter-76629950.bild.html).

Der mutmaßliche Verlobte von Lina E., Johann G., wird gegenwärtig gesondert verfolgt. Er befindet sich auf der Flucht und ist untergetaucht (vgl. https://www.bild.de/regional/leipzig/leipzig-news/linksextremismus-in-leipzig-wo-versteckt-sich-der-freund-von-lina-e-76277354.bild.html).

Nach Medienberichten bestritt die Hauptbeschuldige ihren Lebensunterhalt zu nicht unerheblichen Teilen durch Zuwendungen ihrer Mutter aus Kassel, etwa durch Zuwendungen zur Finanzierung einer Mietwohnung sowie durch die Zurverfügungstellung eines PKWs (vgl. https://www.die-dezentrale.net/ploetz lich-zur-terroristin-gemacht/). In Interviews mit Publikationen der linken Szene, die auch auf nach Einschätzung der Fragesteller mutmaßlich gewaltbereite Gruppierungen des linksextremistischen Spektrums verweisen, relativiert die Mutter von Lina E. die mutmaßlich von ihrer Tochter und der Gruppe E. begangenen Anschläge (vgl. ebd. sowie https://www.die-dezentrale.net/verzeich nis/#gruppen) und nimmt auch öffentlich an Veranstaltungen teil, auf denen Solidarität mit Lina E. bekundet wird (https://taz.de/Soli-Demo-fuer-Lina-Ein-Leipzig/!5802334/; https://anfdeutsch.com/aktuelles/free-lina-infotour-mitder-mutter-in-der-schweiz-27992). Gegenstand der Presseberichterstattung und diesbezüglicher rechtlicher Auseinandersetzungen ist ferner regelmäßig die mögliche Unterstützung der militanten linksextremistischen Szene durch Akteure in der Politik (https://www.welt.de/politik/deutschland/plus22727426 7/Leipzig-Hamburg-Berlin-Linksextremisten-und-ihre-Helfer-in-der-Politi k.html).

Im Laufe des Jahres 2021 kam es zu einem neuen Phänomen der politisch motivierten Gewalt: Bei zwei mutmaßlich von Linksextremisten begangenen schweren Gewaltstraftaten verschafften sich die Täter als Polizisten getarnt Zugang zu Wohnräumen von politischen Gegnern, um diese (sowie teilweise deren Lebenspartner) schwer zu misshandeln. Ein Fall ereignete sich im März 2021 im sächsischen Eilenburg (vgl. https://www.tagesspiegel.de/politik/falsc he-polizisten-verschaffen-sich-zutritt-npd-jungpolitiker-wurde-offenbar-in-eig ener-wohnung-attackiert/26998012.html). Ein weiterer Fall ereignete sich im Mai 2021 in Erfurt (vgl. https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/mitte-thu eringen/erfurt/ueberfall-rechtsextremer-polizisten-kripo-100.html). Ferner kam es zu einer Brandserie mutmaßlich linksextremer Täter gegen diverse Immobilien, die in Publikationen politischen Gegnern zugerechnet werden (vgl. https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/cdu-will-braende-in-rechten-sze netreffs-im-innenausschuss-besprechen-id232583627.html).

1. Wie viele mutmaßliche Straftaten rechnet die Bundesregierung der Gruppe E. sowie deren Umfeld und einzelnen Mitgliedern und Unterstützern zu (bitte nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld der Politisch motivierten Kriminalität, Anzahl der Beschuldigten und deren Alter, Anzahl der Geschädigten und deren Alter aufschlüsseln)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Pressemitteilungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (GBA) vom 28. Mai und 9. August 2021 verwiesen. Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hat das Hauptverfahren eröffnet und mit der Hauptverhandlung begonnen. Damit tritt nach sorgfältiger Abwägung der Belange im Einzelfall trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zurück; etwaige über die Pressemitteilung hinaus gehende Auskünfte zu verfahrensrelevanten Erkenntnissen sind geeignet, das Ergebnis einer noch durchzuführenden Beweisaufnahme und damit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden (BVerfG Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10, BVerfGE 133,168 ff. [Rn. 102 f.] sowie BVerfGE 143, 101 ff. [Rn. 117 ff.].

Im Übrigen führt der GBA im Zusammenhang mit der Gruppierung um die Angeklagte Lina E. ein weiteres Ermittlungsverfahren. Die Ermittlungen dauern an, so dass Auskünfte zum Gegenstand des Verfahrens grundsätzlich geeignet sind, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder zu vereiteln, und daher zu unterbleiben haben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier im Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung zurück.

Zu Strafverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

2. Zu wie vielen Anklageerhebungen, Erlassen von Strafbefehlen oder Verfahrenseinstellungen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich aller in Frage 1 abgefragten Straftaten (bitte nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld der Politisch motivierten Kriminalität, Anzahl der Beschuldigten und deren Alter, Anzahl der Geschädigten und deren Alter sowie Art der Verfahrenserledigung aufschlüsseln)?

Gegen einen 32-jährigen Beschuldigten sind die u. a. wegen des Verdachts einer Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuchs (StGB) geführten Ermittlungen mangels des für eine Anklageerhebung notwendigen hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Zu wie vielen Verurteilungen kam es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich aller in Frage 1 abgefragten Straftaten (bitte nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld der Politisch motivierten Kriminalität, Anzahl der Verurteilten und deren Alter, jeweiliger Strafzumessung, Anzahl der Geschädigten und deren Alter aufschlüsseln)?

Bislang kam es zu keinen Verurteilungen. Die Hauptverhandlung vor dem OLG Dresden in dem vom GBA angeklagten Verfahren dauert an.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung ferner zu Straftaten vor, an denen die in den Fragen 1 bis 3 gegenständlichen Personen oder Gruppierungen, denen die fraglichen Personen gegenwärtig angehören oder in der Vergangenheit angehörten, vor deren Mitwirkung an der Gruppe E. beteiligt waren (bitte gemäß der Systematik der Frage 1 aufschlüsseln)?

Die Straffälligkeit von Beschuldigten ist insbesondere im Deliktsbereich der politisch motivierten Kriminalität von Bedeutung für die Aufklärung des Tatgeschehens. In laufenden Ermittlungsverfahren ist daher eine Auskunft zu Vorstrafen grundsätzlich geeignet, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder zu vereiteln. Daher hat eine Auskunft trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, zu unterbleiben. Nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall tritt hier das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zurück; nach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist dem betroffenen Interesse der Allgemeinheit an der Ge-

währleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege der Vorrang einzuräumen. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Dies gilt auch, soweit gegen vier mutmaßliche Mitglieder der kriminellen Vereinigung bereits Anklage erhoben wurde. Die frühere Straffälligkeit von Angeklagten kann Indiz sowohl für die Tatbegehung im Einzelfall als auch für ein "übergeordnetes Interesse" sein, dessen Vorliegen erst die Tatbestandsmäßigkeit nach § 129 StGB begründet (vgl. BGH, Urteil vom 2. Juni 2021 – 3 StR 21/21). Die Hauptverhandlung dauert an. Damit tritt auch insoweit nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestags zu erfüllen, das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 EMRK zurück; etwaige Auskünfte über staatsschutzrelevante Erkenntnisse oder einschlägige Vorbelastungen sind geeignet, das Ergebnis einer noch durchzuführenden Beweisaufnahme und damit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden (Vgl. BVerfG Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10, BVerfGE 133, 168 ff. [Rn. 102 ff.] sowie BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016, – 2 BvE 2/15 –, BVerfGE 143, 101 ff. [Rn. 117].

> 5. Wie verteilen sich die in den Fragen 1 bis 3 abgefragten Sachverhalte auf die Bundesländer?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Sind vor dem Hintergrund der nach Einschätzung der Fragesteller erkennbaren Gemeinsamkeiten mit den der Gruppe E. vorgeworfenen Straftaten nach Kenntnis der Bundesregierung Ermittlungen hinsichtlich einer Beteiligung oder gar Rädelsführerschaft der Gruppe E. respektive von Personen aus dem Umfeld der Gruppe an den in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Gewaltstraftaten in Eilenburg und Erfurt oder an der erwähnten Brandserie erfolgt, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor (bitte ausführen)?

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass auch die Straftaten in Eilenburg und Erfurt sowie die Serie von Brandstiftungen von Mitgliedern der mutmaßlichen kriminellen Vereinigung um Lina E. in Umsetzung des Vereinigungszwecks begangen sein könnten, haben sich, soweit dies vom GBA zu beurteilen ist, bislang nicht ergeben.

7. Sieht die Bundesregierung ggf. Gemeinsamkeiten zwischen den in der Frage 6 bzw. in der Vorbemerkung der Fragesteller geschilderten Straftaten und den Straftaten, die der Gruppe E. etwaig zugerechnet werden, und wenn ja, welche?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Schätzt die Bundesregierung die Aktivitäten der Gruppe E. sowie die Vorgehensweise bei den in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Gewaltstraftaten sowie bei besagter Brandserie als terroristisch ein (bitte ausführen und begründen)?

Die Bildung terroristischer Vereinigungen ist in § 129a StGB legal definiert. Bislang haben sich keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte (§ 152 Absatz 2 StPO) für eine Straftat nach § 129a StGB ergeben.

9. Welchen bekannten linksextremistischen Strukturen (militanter "Antifaschismus", Autonome) wird die Gruppe um Lina E. nach Kenntnis der Bundesregierung zugerechnet?

Auf die Pressemitteilungen des GBA vom 28. Mai und 9. August 2021 wird verwiesen. Das OLG Dresden hat das Hauptverfahren eröffnet und mit der Hauptverhandlung begonnen. Damit tritt nach sorgfältiger Abwägung der Belange im Einzelfall trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Auskunftsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung einer unvoreingenommenen Hauptverhandlung als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zurück; etwaige über die Pressemitteilung hinaus gehende Auskünfte zu verfahrensrelevanten Erkenntnissen sind geeignet, das Ergebnis einer noch durchzuführenden Beweisaufnahme und damit eine funktionstüchtige Strafrechtspflege zu gefährden (BVerfG Urteil vom 19. März 2013 – 2 BvR 2628/10, BVerfGE 133,168 ff. [Rn. 102 f.] sowie BVerfGE 143, 101 ff. [Rn. 117 ff.].

10. Wie viele Personen rechnet die Bundesregierung der Gruppe E. über die in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten nun angeklagten Kernmitglieder hinaus als Unterstützer, Förderer, Mitwisser oder auf andere Art und Weise dem organisatorischen Umfeld zu (bitte ausführen und regionale Operationsschwerpunkte nach Bundesländern, Landkreisen und Städten aufschlüsseln)?

Auskünfte zu weiteren Personen betreffen entweder laufende Ermittlungen des GBA oder aber Verfahren, die in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Zur Begründung, warum daher keine Auskünfte erteilt werden können, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 11. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor hinsichtlich etwaiger personeller Überschneidungen, Mitgliedschaften, Unterstützungshandlungen, Kenn- und Näheverhältnisse (z. B. Haftbesuche) oder sonstiger zurechenbarer personeller, organisatorischer und politischer Verbindungen der Gruppe E. bzw. deren Umfeld zu
 - a) politischen Parteien oder parlamentarischen Fraktionen; insbesondere zu der sächsischen Landtagsabgeordneten Juliane Nagel (vgl. https:// www.welt.de/politik/deutschland/plus227274267/Leipzig-Hamburg-Berlin-Linksextremisten-und-ihre-Helfer-in-der-Politik.html),
 - b) Jugend- und Vorfeldorganisationen von politischen Parteien,
 - Mitgliedern des Deutschen Bundestages, der Landtage oder Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen,
 - d) Behörden sowie Behördenmitarbeitern aller Art, insbesondere aber bei der Stadt Leipzig,

- e) nicht vereinsmäßig organisierten Gruppierungen (etwa Antifa-Gruppen, Autonome usw.),
- f) Gewerkschaften oder syndikalistischen Zusammenschlüssen, vor dem Hintergrund, dass es bereits zur Unterstützung von Antifa-Gruppen durch Gewerkschaften gekommen ist (vgl. https://www.ha z.de/Nachrichten/Der-Norden/Politiker-Gewerkschafter-und-linke-Gr uppen-sprechen-sich-gegen-moegliches-Verbot-von-Antifa-Gruppe n-in-Niedersachsen-aus oder https://www.br.de/nachrichten/deutsch land-welt/antifa-veranstalter-einigen-sich-mit-gewerkschaft,QYm 0wtt).
- g) der Graffitisprühergruppe "Nakam" (teilweise auch "nakamcrew"), die in Leipzig und Umgebung aktiv ist und im sozialen Netzwerk Instagram unter dem Motto "Nazis Kaputt Machen" veröffentlicht,
- h) sonstigen Zusammenschlüssen (Sportgemeinschaften, Künstlerkollektive, Nachbarschaftsinitiativen, Fußballvereine und deren Fanclubs usw.; vgl. https://www.wirsindallelinx.com/unterzeichnerinnen/)?

Auskünfte zu Verbindungen der Gruppierung um die Angeklagte Lina E. oder deren Umfeld betreffen entweder die vor dem OLG Dresden begonnene Hauptverhandlung oder aber laufende Ermittlungen des GBA oder Strafverfahren, die in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Zur Begründung, warum daher keine Auskünfte erteilt werden können, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

12. Welche Erkenntnisse strafrechtlicher oder extremismusrelevanter Art sowie zur Größe des Personenpotenzials liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Graffitisprühergruppe "Nakam" vor (bitte ausführen)?

Etwaige hierzu angefallene Erkenntnisse sind Teil laufender Ermittlungen des GBA. Auskünfte können daher nicht erteilt werden.

Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor hinsichtlich persönlicher, organisatorischer oder sonstiger Beziehungen zwischen Mitgliedern und Unterstützern der Gruppe E. und dem mutmaßlichen Verlobten der Hauptbeschuldigten Lina E., dem flüchtigen und gesondert verfolgten Johann G. (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

14. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich einer (möglicherweise auch strafrechtlich relevanten) Unterstützung der Gruppe E. durch die Mutter der Hauptbeschuldigten aus Kassel vor?

Erkenntnisse zu einer strafrechtlich relevanten Unterstützung der Vereinigung durch die Mutter der Angeklagten Lina E. liegen nicht vor.

- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor hinsichtlich etwaiger persönlicher, organisatorischer oder sonstiger Beziehungen zwischen Johann G. und
 - a) politischen Parteien oder parlamentarischen Fraktionen, insbesondere zu der sächsischen Landtagsabgeordneten Juliane Nagel (s. o.),
 - b) Jugend- und Vorfeldorganisationen von politischen Parteien,
 - Mitgliedern des Deutschen Bundestages, der Landtage oder Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen,
 - d) Behörden sowie Behördenmitarbeitern aller Art, insbesondere aber bei der Stadt Leipzig,
 - e) nicht vereinsmäßig organisierten Gruppierungen (etwa Antifa-Gruppen, Autonome usw.),
 - f) Gewerkschaften oder syndikalistischen Zusammenschlüssen, vor dem Hintergrund, dass es bereits zur Unterstützung von Antifa-Gruppen durch Gewerkschaften gekommen ist (vgl. https://www.ha z.de/Nachrichten/Der-Norden/Politiker-Gewerkschafter-und-linke-Gr uppen-sprechen-sich-gegen-moegliches-Verbot-von-Antifa-Gruppe n-in-Niedersachsen-aus oder https://www.br.de/nachrichten/deutsch land-welt/antifa-veranstalter-einigen-sich-mit-gewerkschaft,QYm 0wtt),
 - g) der Graffitisprühergruppe "Nakam" (teilweise auch "nakamcrew"), die in Leipzig und Umgebung aktiv ist und im sozialen Netzwerk Instagram unter dem Motto "Nazis Kaputt Machen" veröffentlicht,
 - h) sonstigen Zusammenschlüssen (Sportgemeinschaften, Künstlerkollektive, Nachbarschaftsinitiativen, Fußballvereinen und deren Fanclubs usw.; vgl. https://www.wirsindallelinx.com/unterzeichnerin nen/)?

Auskünfte zu etwaigen persönlichen, organisatorischen oder sonstigen Beziehungen von Herrn Johann G. betreffen entweder die vor dem OLG Dresden begonnene Hauptverhandlung oder aber laufende Ermittlungen des GBA oder Strafverfahren, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Zur Begründung, warum daher keine Auskünfte erteilt werden können, wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

16. Wird Johann G. durch Bundesbehörden bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung durch Landesbehörden als sog. Gefährder eingestuft?

Die Einstufung als Gefährder erfolgt durch die Sicherheitsbehörden der Länder. Die Bundesregierung kann daher zu der Frage aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Stellung nehmen.

17. Sofern Johann G. als Gefährder eingestuft ist, seit wann und aus welchen Gründen ist dies nach Kenntnis der Bundesregierung der Fall (bitte ausführen und begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 16 wird verwiesen.

18. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass sich Johann G. auf der Flucht befindet, und wenn ja, ob er vorab Warnungen aus Behördenkreisen bekommen hat?

Die Bundesregierung erteilt zu der Frage, ob Beschuldigte flüchtig sind, grundsätzlich keine Auskunft, um einen gegebenenfalls flüchtigen Beschuldigten nicht zu warnen und damit seine Festnahme zu erschweren oder gar zu vereiteln.

19. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich der flüchtige Johann G. gegenwärtig in das Ausland abgesetzt hat (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 18 wird verwiesen.

20. Wenn Johann G. als sog. Gefährder eingestuft war oder ist und sich gegenwärtig auf der Flucht vor den Behörden befindet (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), aus welchen Gründen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bislang von einer Öffentlichkeitsfahndung abgesehen bzw. kein Gebrauch gemacht (bitte ausführen und begründen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 16 und 18 wird verwiesen.

21. Aus welchen Gründen wird Johann G. gesondert verfolgt und nicht unmittelbar der Gruppe E. zugerechnet (bitte ausführen und begründen)?

Die Bundesregierung nimmt zu der Frage, ob in einem vom GBA geführten Ermittlungsverfahren eine Person beschuldigt ist, grundsätzlich keine Stellung, weil eine Auskunft gegebenenfalls geeignet wäre, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zu erschweren oder zu vereiteln. Zur weiteren Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

22. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, nach denen Mitglieder der Gruppe E. oder Personen aus deren Umfeld den Einsatz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen erwogen oder bereits geplant oder vorbereitet haben (vgl. https://www.focus.de/politik/deutschland/prozess-nach-polit ischen-gewalttaten-linksextreme-gewalt-angeklagter-soll-geld-von-demo kratie-projekt-erhalten-haben id 20927983.html; bitte ausführen)?

Die Bundesregierung nimmt zu der Frage, ob in einem vom GBA geführten Ermittlungsverfahren eine Person beschuldigt ist, grundsätzlich keine Stellung.

23. Welche konkreten materiellen Gründe waren nach Kenntnis der Bundesregierung vorliegend ausschlaggebend dafür, dass die neben der mutmaßlichen Anführerin Beschuldigten auf freiem Fuß gelassen wurden und von einer Untersuchungshaft in allen drei Fällen abgesehen worden ist (bitte ausführen und begründen)?

Zweck der Untersuchungshaft ist ausschließlich die Durchsetzung des staatlichen Anspruchs auf vollständige Aufklärung der Tat sowie die rasche Durchführung des Verfahrens. Liegen keine konkreten Anhaltspunkte für Verdunklungshandlungen vor oder lässt sich die Annahme nicht begründen, es sei wahrscheinlicher, ein Beschuldigter werde sich dem Verfahren durch Flucht entziehen, als dass er sich dem Verfahren stellen werde, darf – ungeachtet der Frage

des Vorliegens eines dringenden Tatverdachts – Untersuchungshaft nicht angeordnet werden (vgl. § 112 Absatz 2 StPO). Solche Haftgründe lagen hinsichtlich der drei weiteren Angeklagten nach jeweiliger Würdigung des Einzelfalls nicht vor. Die auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten haben sich der am 8. September 2021 begonnenen Hauptverhandlung gestellt.

24. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse dahin gehend vor, ob Teile der Gruppe E. oder Personen aus deren Umfeld eine Flucht bzw. ein sog. Abtauchen in den Untergrund planten (bitte ausführen)?

Es liegen keine Erkenntnisse dahingehend vor, dass ein "Abtauchen" der angeklagten Gruppenmitglieder in den Untergrund geplant gewesen wäre.

25. Ist der Bundesregierung bekannt, ob der im Wege einer Hausdurchsuchung bei Lennart A. durch Polizeibeamte sichergestellte Ausweisdrucker aus behördlichen Beständen stammt (bitte ausführen)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Pressemitteilungen des GBA vom 28. Mai und 9. August 2021 verwiesen. Zu weiteren Einzelheiten wird mit Blick auf die vor dem OLG Dresden begonnene Hauptverhandlung keine Auskunft erteilt.

Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

26. Sind vor dem Hintergrund, dass die SoKo LinX in anderer Sache gegen Henry A. ermittelt hat (https://www.bild.de/regional/leipzig/leipzig-new s/rathaus-stellt-strafanzeige-nach-razzia-bei-stadtmitarbeiter-76629950.b ild.html), nach Kenntnis der Bundesregierung Ermittlungen hinsichtlich etwaiger Aktivitäten des Henry A. zur Unterstützung der Gruppe E. sowie des Johann G., insbesondere in Bezug auf mögliche Flucht- bzw. Abtauchpläne erfolgt, und wenn ja, welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor (bitte ausführen)?

Zu Strafverfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die Zuständigkeit der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes keine Stellung.

